



Vierteljährlicher Abonnementspreis in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnement 50 Pf., außerhals pro Quartal incl. Porto 6 Mark 30 Pf. — Anzeigengebühren für den Raum einer sechszeiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reklame 50 Pf.

Expedition: Herzogstraße Nr. 20. Aufsehen. Abnahme alle Postanstalten. Bestellungen zu den in der Zeitung angegebenen Preisen, an den übrigen 2. 1/2 Mal mehr.

Nr. 518. Mittags-Ausgabe.

Sechshundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Sonnabend, den 6. November 1875.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

6. Sitzung vom 5. November.

12 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Präsident Delbrück, Geh. Rath Nieberding u. A.

Das Haus hat einen schweren Verlust erlitten: Robert v. Mohl, Vertreter des zweiten bairischen Wahlkreises, Mitglied der liberalen Reichspartei, der noch der gestrigen Sitzung des Reichstages in vollem Wohlstande beizubohnte, ist in der verflochtenen Nacht plötzlich gestorben. Die Versammlung erhebt sich, um sein Andenken zu ehren.

In dritter Beratung wird genehmigt 1) der Gesetzentwurf zur Ausführung des Impfgesetzes in Elsaß-Lothringen, wobei Winterer (Elsaß) den Wunsch ausdrückt, man möge möglichst schonend in der Anwendung von Zwangsmaßnahmen sein, da in Elsaß-Lothringen das, was das Gesetz bezweckt, längst factischer Zustand sei, besonders auch die Erwachsenen sich freiwillig impfen ließen. Namentlich möge man nicht die Sonntage zur Impfung wählen, wie dies in seiner Gegend an drei auf einander folgenden Sonntagen zur Kirche geschehen sei. Man habe sich im Elsaß gefragt, ob man etwa mit der Lymphe des Straburger Instituts den Kindern die Verachtung der Kirche einimpfen wolle. — Der Gesetzentwurf wird genehmigt.

2) Der Gesetzentwurf für Elsaß-Lothringen, betreffend die Kosten der Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus, nachdem Winterer bemerkt hat, das Ueberhandnehmen von Bandenführern in Elsaß-Lothringen, die namentlich aus der Schweiz herüberkämen, würde abnehmen, wenn die Polizei sich weniger mit Politik und mehr mit ihren eigentlichen Aufgaben beschäftigen wollte.

3) Die Verordnung, betreffend die Stempelgebühren von den Steuer- und Detrol-Bezeichnungen und Quittungen, sowie die Abfertigungen der proportionalen Eregistrements-Gebühren.

Das Haus tritt in die erste Beratung der Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung und eines Gesetzes über die gegenseitigen Hilfskassen.

Commissarius Geh. Rath Nieberding: Die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regulirung des gewerblichen Kassenwesens für das ganze Reich bedarf keiner Rechtfertigung. Bereits bei Beratung der Gewerbeordnung im Jahre 1869 wurde sie allgemein anerkannt. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung selbst haben in das damals bestehende Recht der einzelnen Bundesstaaten einen tiefen Fuß gebohrt. Die Landesgesetzgebungen hatten fast ausschließlich das Princip der Zwangskassen angenommen, während die Gewerbeordnung, ohne eine grundsätzliche Regelung dieser Materie festzustellen, in § 141 bestimmte, daß die auf Beitrittspflicht der Arbeiter begründeten und die auf freie Beitrittsgewilligkeit angewiesenen Kassen gleichberechtigt nebeneinander bestehen sollten, somit das Princip der Zwangskassen in das des Kassenzwangs umänderte. Die endgültige Regelung dieser Frage kann überhaupt nur erfolgen auf einem der drei Wege, entweder durch Annahme des Princips der Zwangskassen, oder des Kassenzwangs oder der völligen Kassenfreiheit. Indem die Regierung zwischen einem dieser Wege zu wählen hatte, hat sie es nicht für an der Zeit erachtet, von dem erst vor wenigen Jahren nach langen Debatten mühsam errungenen Compromiß in § 141 der Gewerbeordnung völlig abzugehen. Sie verkennt freilich nicht, daß es zweckmäßig und zeitgemäß wäre, zu dem ersten Princip der Zwangskassen zurückzukehren, während Nichts ihre Ueberzeugung hat erschüttern können, daß die wirtschaftliche Besonnenheit in den arbeitenden Kreisen noch nicht so weit gewachsen und vorgeschritten ist, um das entgegengesetzte Princip zur Anwendung zu bringen. Somit bildet auch die gegenwärtige Vorlage einen Compromiß zwischen den drei genannten Principien, in welchem die Regierung eine angemessene Vermittelung zwischen den Traditionen der älteren Gesetzgebung und demjenigen erblickt, was die Interessen der neuesten Zeit erfordern. Der erste Entwurf bringt eben dieses Princip im Allgemeinen zum Ausdruck; der zweite hat die Aufgabe, dasselbe speciell für beide Richtungen, für die Zwangskassen und die freien Kassen zur angemessenen Verwirklichung zu bringen.

Eine Gesetzgebung, wie die deutsche, die nur in großen Zügen arbeiten kann, steht vor einer schweren Aufgabe gestellt, wenn sie, wie es der letztere Entwurf seiner Natur nach erfordert, alle diese Kleinigkeiten und Details um so mannigfachen Verhältnisse regeln soll, sie muß aber an diese Aufgabe mit um so größerer Vorsicht herantreten, als daran sich für den einzelnen Arbeiter und für den kleinen Mann ganz außerordentlich empfindliche Interessen knüpfen. Diese allgemeine Erwägung war es auch, welche die Regierung bestimmt hat, sich in der zweiten Vorlage auf die Regelung der eigentlichen Zwangskassen zu beschränken, allerdings desjenigen Theils aller Unterlassungskassen, der noch auf sehr lange Zeit, wenn nicht auf immer den wichtigsten Theil des Arbeiterkassenwesens darstellen wird, wobei die Regierung sich nicht verheißt hat, daß sie in der Beschränkung dieser Aufgabe ein wenig dankbares Feld gewählt hat. Der Gesetzentwurf geht von zwei Gesichtspunkten aus; er will einmal alle bestehenden Hilfskassen unter eine und dieselbe Norm bringen, Normativbedingungen feststellen, welche nach keiner Richtung hin in irgend welchem Sonderinteresse einen Unterschied zulassen; und er will sich zweitens auf das geringste Maß positiver Bestimmungen beschränken. Wer die verwickelten Verhältnisse unseres Kassenwesens und die vielfach nach technischer Seite noch mangelhaften Einrichtungen derselben kennt, wird sich nicht verhehlen können, daß mit jeder positiven Bestimmung mehr die Erreichung einer freien und gesunden Entwicklung der Kassen erschwert wird. Der Entwurf verbietet und verlangt daher nur, was absolut verboten und verlangt werden muß; im Uebrigen will er den Kassen freie Bahn geben, sich diejenige Organisation an der Hand eigener Erfahrung selbst zu schaffen, die ihnen angemessen erscheint. Indem die Regierung sich so die Aufgabe stellte, zunächst das Zwangskassenwesen zu regeln, hat sie damit zugleich die Nothwendigkeit anerkannt, auch die übrigen Gebiete des Kassenwesens einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen, und je mehr es gelingt, zwischen dem Hause und der Regierung über die Grundzüge des vorliegenden Entwurfes eine Einigung herbeizuführen, um so eher wird sie im Stande sein, die Verhandlungen, die bereits jetzt über die Regelung der übrigen Gebiete des Kassenwesens im Gange sind, zu einem glücklichen Abschlusse zu bringen.

Abg. Schulze (Delitzsch): Die Nothwendigkeit, eine Rechtsicherheit in dieser Sache herbeizuführen, liegt so dringend vor, daß sich die Regierung und der Reichstag in der That ein Unfähigkeitseingeständnis ausstellen würden, wenn es ihnen nicht gelingen sollte, in Betreff des Zustandekommens dieser Gesetze zu einer Einigung und Verständigung zu gelangen. Die Zusammengehörigkeit beider Entwürfe ist an sich klar. In Bezug auf das erste Gesetz werden wir vor Allem zu fragen haben: sind denn alle die hier gegebenen Bestimmungen unbedingt nöthig zur Confervirung und Befestigung desjenigen Standpunktes, den die Regierung als einen Compromiß zwischen den drei Principien bezeichnet hat, und liegen denn hier nicht unbedingt Verurtheile vor, das System der Zwangskassen auf Kosten der freien Kassen einseitig zu bevorzugen und das Wesen und die gesunde Entwicklung der letzteren erheblich zu alteriren und zu gefährden? Da bezeugt die denn zunächst durch Ortsstatut ein Einfluß auf die hier in Rede stehenden Kassen gegeben wird. Die gesammte rechtliche Grundlage dieser Gesetze ist ja keine andere als die einer Sicherung der Communen gegen eine zu große Belastung der Armenpflege. Wir würden ja gar nicht berechtigt sein, einer ganz speciellen Klasse von Staatsbürgern die Zwangspflicht aufzuerlegen, für ihre Kranken-Verpflegungskassen einzurichten, wenn nicht das Institut der Armenpflege uns diese Competenz gäbe. Wie aber kommt es einmal die Regierung dazu, in § 141d zu sagen: „Die in den vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Bestimmungen können von der höheren Verwaltungsbehörde für einzelne Ortsteile oder für größere Bezirke getroffen werden, sofern kein Bedürfnis durch entsprechende Ortsstatute nicht genügt wird.“ Wie will die Regierung hier das Einschreiten der Verwaltungsbehörden rechtfertigen? Wenn die Gemeinden, die zunächst mit der Armenpflege befaßt sind, keine Ursache finden, mit solchem Ortsstatut auf die genannten Kassen einzuwirken, so sehe ich doch

um Alles in der Welt nicht ein, weshalb Sie den höheren Verwaltungsbehörden ein solches Recht angedeihen wollen. Diese Bestimmung muß durchaus aus dem Gesetze fortgeschafft werden.

Was den zweiten Gesetz-Entwurf betrifft, so ist dasjenige, was vor Allem für uns maßgebend bleiben muß, das außerordentlich wichtige Princip der Normativbedingungen, die uns der Reichstag in der That als ein Princip festhalten und es uns geling, in diesem Gesetze die gesunde Basis für die Krankenversicherung der Arbeiter zu gewinnen, dann werden wir auch für die Regelung der Invalidenkassen mitgesorgt haben. In § 4 des zweiten Entwurfs ist auf das Gutachten eines Sachverständigen über die Zulassung einer Kasse Bezug genommen. Hier ist ein Punkt, der entschieden die Ergänzung in dem Gesetze bedarf. Ich würde vorschlagen, daß Sie den Normativbedingungen eine neue zusetzen: Es muß von anerkannten Sachverständigen das Attest beibracht werden, daß ein solches Kassenverhältnis wie es zur Versicherung der Anerkennung führen soll, nicht statfinde, und erst wenn dies Attest beigebracht ist, kann die Anerkennung erfolgen, dann brauchen sie keine Administrativ-Behörde. Nach der jetzigen Fassung des § 4 kann ferner sich jede Kasse einen beliebigen Sachverständigen zu dem abzugeben Gutachten annehmen. Nun denken Sie sich die ungeheure Verschiedenheit der Verhältnisse in ganz Deutschland. Wer ist denn in diesen Dingen sachverständig? Ich bin entschieden dafür, daß die Gesetzgebung hier eingreifen und ein Organ schaffen muß, welches die Lücke des bisher ganz unbestimmten Begriffs eines Sachverständigen in dieser Materie ausfüllt. Wir haben eine Reichsstatistik; wir wollen ein Reichsgesundheitsamt schaffen; fügen wir doch diesen Organen Leute hinzu, die in diesem so eminent wichtigen Zweige auch die Statistik überwaehen können. Die Statistik ist ja die alleinige Grundlage für die Wahrscheinlichkeitsberechnung, die bei diesen Krankenlisten in Anwendung kommt, und um sie richtig zu verwerten, da u gehören Leute, welche die Folgerungen aus den Zahlen zu ziehen verstehen. Nur durch Schaffung eines solchen gesetzlich berufenen Organes, das eine höhere Instanz bildet, auf die man sich berufen kann, bahnen wir den Weg an, um auch einmal die Invalidenkassen auf eine gesunde, lebensfähige Weise zu gestalten.

Ein fernerer bedeutender Punkt in dem Gesetze, und für mich von der größten Wichtigkeit, ist der § 6, welcher lautet: Der Beitritt der Mitglieder erfolgt mittelst schriftlicher Erklärung oder durch Unterzeichnung des Ortsstatuts. Den Mitgliedern darf die Beitheiligung an andern Gesellschaften oder Vereinen nicht zur Bedingung gestellt, nicht auferlegt werden. Mit dieser bloßen Form der Beitrittserklärung ist gar nichts gemacht, sondern es muß Jemand da sein, der darüber entscheidet. Daß man der freien Kasse nicht den Aufnahmezwang dictiren darf, sagen die Motive ausdrücklich. In diesen ist der Unterschied der freien von den Zwangskassen damit motivirt, man müsse es mit den letzteren viel strenger nehmen, weil sie nicht in der Lage seien, Leute, die sich bei ihnen melden, abzuweisen, was die freien Kassen thun können. Hat nun aber die freie Kasse das natürliche Recht, abzulehnen, so muß eine Instanz, ein Organ da sein, welches darüber entscheidet, und da das Gesetz darüber nichts enthält, so wird dem Statut die Befugnis zuerkannt bleiben müssen, ein solches Organ festzustellen. Nun verbieten aber die Motive geradezu allen anderen, für anderweitige Zwecke organisirten Vereinen, derartige Kassen zu bilden. Damit lastet man eigentlich das Wesen der freien Kassen an ihrer Wurzel an. Sollen Sie einmal historisch zurück und forschen, wie in früheren Zeiten solche Kassen entstanden sind. Immer sind sie aus freien Vereinigungen hervorgegangen, aus den Innungen und sonstigen Vereinen aller Art; diese haben für gewisse Mitglieder für gewisse Fälle Kassen und Versicherungen gebildet. Das ganze Kassenwesen ist aus Vereinen mit andern Zwecken hervorgegangen. Nun, m. H., machen Sie sich auch die natürlichen Verhältnisse klar. Ist es nicht natürlich und durch die Erfahrung bestätigt, daß die allerberühmtesten Vereine die Leute geneigt machen, zu solchen Kassen zusammenzutreten? Man glaubt, daß im anderweitigen Zusammenwirken geschulte Leute auch nach dieser Richtung hin sich besonders eignen werden.

Wollen Sie eine solche Verzweigung der Vereinigung von freien Menschen nach so wohlthätiger Richtung hin ganz unterbinden, indem Sie es durchaus verbieten? Das ist nicht gerechtfertigt und trägt auf das ganze Gesetz die Tendenz über, die Zwangskassen vor den freien Kassen zu begünstigen. Das ist einer der Jüge der Gesetzgebung, wie sie jetzt vorliegt, die ich so absolut verwerflich finde und die ich mit meinen Freunden absolut bekämpfen werde. Die Regierung, m. H., führt zur Rechtfertigung einen Standpunkt auf, den ich respectire, der aber auf anderem Wege erreicht werden kann. Ich pflichte der Regierung bei, wenn verbunden werden soll, daß die von dem Gesetze rechtlich bevorzugten Kassen zu anderen als im Statut und im Gesetz zugelassenen Zwecken mißbraucht werden. Daß hier Garantien getroffen werden — diesen Standpunkt theile ich, aber dazu brauche ich dieses Verbot nicht. Das Gesetz selbst hat für diese Garantien gesorgt. § 13 des Gesetzes sagt: „Zu anderen Zwecken, als den in den §§ 11, 12 bezeichneten Unterstützungen und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.“ Diese Bestimmung ist geboten und aus natürlichen Gründen hervorgegangen. Weiter, m. H., § 15, auf den ich noch besonders in meiner Ausführung kommen werde: „Der Ausschuß von Mitgliedern aus der Kasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen.“ Die §§ 22, 23, 25 und 27 Nr. 2 treffen ähnliche Bestimmungen. Weiter sagt § 31: „Die Kassen unterliegen der Beaufsichtigung“ und § 32: „Die Mitglieder des Ausschusses und Vorstands werden bestraft, wenn sie solche beunruhigende Dinge zulassen.“ Ich dachte, Sie hätten genug Garantien, daß die Geider der Kassen — mögen letztere an sich erlaubt sein, wie sie wollen — nicht zu anderen als gesetzlich zugelassenen Zwecken verwendet werden.

Kassen Sie mich noch zwei dieser Bestimmungen, die §§ 15 und 31 besonders beleuchten. Sie werden zugehört, daß jeder Verein, der nicht gesetzlich existirt, bestehen darf und man kann jeden Verein wegen seiner Gesetzwidrigkeit offen angreifen. Aber ein Verein, der gesetzlich zulässig ist, muß auch das Recht haben, seine Kranken- und Invaliden-Kasse zu machen, wie er will; er nimmt nur seine Mitglieder auf. Aber, wenn ein Mitglied ausgeschlossen wird von dem ursprünglich stiftenden Verein, weil es sich nicht fügt, so sichert ihm § 15, daß ein indirecter Druck zu Gunsten des alten Vereins statfinden kann. Gröndet ein solcher Verein eine Krankenkasse, so bleibt es zwar dahin gestellt, ob der Verein eine rechtliche Persönlichkeit hat. Die Kasse aber hat die rechtliche Persönlichkeit; deshalb dürfen die Bestimmungen der Mitgliederhaft an Vertriebenen nicht mit denen des ursprünglich stiftenden Vereins zusammengeworfen werden. Haben Sie den § 15 überhaupt durchgebracht, so können Sie nicht fürchten, daß die Vereinstassen auch zu anderen Zwecken gemißbraucht werden.

Ich komme zu § 31. Gegen eine Kenntnisaufnahme von dem, was in dem Vereine vorgeht, von Seiten der Behörden habe ich nichts. Auch gegenüber den Genossenschaften hatte man sich dies Recht der Behörden vorbehalten. Eingriffe in die Verwaltung dürfen aber damit nicht verbunden sein. Wir haben uns gesagt, wir treiben unsere Dinge öffentlich. Ueberhaupt soll ein jeder Verein seine Ehre darin setzen, in der vollen Oeffentlichkeit zu leben, und wenn er Begründungen der Gesetze in Anspruch nimmt, dann soll er es doppelt. Und unter den Garantien, die das Gesetz verlangt, kann davon, daß sich die Vereine für geschwellige religiöse, politische und wirtschaftlich staatsverderbliche Dinge brauchen lassen werden, keine Rede sein. Die Regierung muß sich selbst sagen, daß die Bestimmung des § 6 nichts hilft. Sie hat gefühlt, daß sie nicht jeden Menschen zur Aufnahme in eine Kasse zwingen kann und ich denke, die Regierung wird, wenn wir fest und einig sind, ihren Standpunkt in etwas ändern.

Meine Herren! Wenn man Vereine hat, die staatsgefährlich sind, dann gehen Sie ihnen gesetzlich zu Leibe, dann können sie keine solchen Kassen gründen. Diese Befugnis steht den obersten Verwaltungsbehörden in Preußen und in Deutschland zu. Diese mögen es uns nicht übel nehmen, wenn wir bei ihrem höchsten Einschreiten das Princip der Mäßigkeit, welches damit erregt wird, mehr und mehr auf gesetzlich zu constatirende Elemente reduciren. Der Wille der Regierung in Betreff des Concessionswesens ist höchst achtungswerth, aber wir werden diesen Willen am besten fördern, wenn wir der Regierung nicht zu Willen sind. (Beifall.)

Abg. Bebel: Der reactionäre Zug, der durch unsere ganze Gesetzgebung geht, zeigt sich am schärfsten in dem vorliegenden Gesetz, das doch eine besondere Gelegenheit bot, den Arbeitern zu zeigen, daß man Freiheit und Gesetzlichkeit liebt und dem Arbeiter zuzulassen will, was ihm gebührt, nämlich das Recht der Selbstverwaltung seines Eigenthums. Man kann in der Arbeiterklasse drei Stimmungen unterscheiden: die eine ist dem Reiche feindlich auf Grund der geschichtlichen Erfahrungen überhaupt, die zweite auf Grund der Erfahrung, daß es nicht so gekommen ist, wie man es vom Reiche erwartet hatte, die dritte ist dem Reiche noch zugeneigt. Dieser Entwurf ist aber dem angelhan, die, welche zu zweifeln angefangen haben, auf die Seite der Gegner und die, welche noch Sympathien beugen, zum Zweifeln zu bringen. Es ist die größte Ungerechtigkeit, wenn die Vorlage den Arbeitern unter die strengste Vormundschaft der Behörden und der Arbeitgeber stellen will. Gemüß ist der Staat verpflichtet, für das Wohl aller Staatsbürger einzutreten, wir wollen aber nichts von einem Staate, der diesen Grundsatz bisher mit Füßen getreten hat, und weisen daher die Staatshilfe, wie sie uns hier geboten wird, zurück. Wir sind auch für Festhaltung des Kassenzwangs, aber entschieden Gegner der Zwangskassen, wie sie durch den gegenwärtigen Entwurf vorbereitet werden. Denn der Arbeiter muß das volle Recht haben, über die von ihm gezahlten Gelder zu verfügen, auf der anderen Seite aber darf keinerlei gesetzliche Verpflichtung ausgesprochen werden, wonach der Arbeitgeber zwangemäßig die Kasse zahlen muß, damit hat er nichts zu thun. Fühlt er das Bedürfnis, aus humanen Rücksichten für seine Arbeiter oder für die Arbeiter überhaupt etwas zu geben, so wird Niemand etwas dagegen einwenden und nur in besonderen Fällen seinen Willen durchsetzen.

Man wird auch nicht dagegen haben, wenn der Arbeitgeber als einzelne Person Mitglied einer solchen Kasse wird, aber ihm darf nicht auf Grund des Gesetzes ein Vorrecht eingeräumt werden, so daß er 1/2 der Stimmen der Verwaltung erhält und sein ohnehin schon übermächtiger sozialer Einfluß noch verstärkt wird. Ebenso verhält es sich mit den Behörden. Warum wird in Arbeiterangelegenheiten diese ihre ungeheure Einmischung aufgegeben? Haben die Arbeiter etwas bemerkt, daß sie ihre Kassen nicht selbst verwalten können? Sind in den von ihnen verwalteten Kassen etwa mehr Betrügerien vorgekommen, wie in den unter Verwaltung von Behörden stehenden? Wie ist nichts davon bekannt, auch die Motive des Gesetzes enthalten nichts davon. Aber selbst wenn hier und da Betrügerien vorgekommen sind, soviel bei den von Arbeitern wie bei den von Behörden und Arbeitgebern verwalteten Kassen, so dürfen derartige Fälle nicht maßgebend sein, um ein ganzes Gesetz darnach zu formuliren. Werden Sie sich nicht alle dagegen wehren, wenn die Regierung in ein Gesetz über das Kassenwesen solche Bestimmungen aufnehmen? Nun, was Ihnen da billig erscheint, muß Ihnen auf der anderen Seite Recht erscheinen, es kann also Arbeiter und Arbeitgeber nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, oder aber der Arbeiter sagt mit Recht, daß Sie ihn politisch unterdrücken wollen. Und wie reimt sich diese Bevormundung der Arbeiter mit der Gewährung des allgemeinen Stimmrechts? Die Arbeiter müssen die volle Selbstverwaltung ihrer Kassen haben, und die Behörden darf nur so lange die Verwaltung führen, als die Mitglieder damit zufrieden sind. In Beziehung auf den Beitritt zu einer Kasse muß ebenfalls vollste Freiheit existiren, es darf nicht verlangt werden, daß der Arbeiter nur einer bestimmt concessionirten Kasse beitrete, ein derartiger Zwang ist das Ungerechteste, was existiren kann, und Sie werden die Erfahrung machen, daß, wenn bisher die Arbeiter gern mit den Arbeitgebern Kassen gründeten, nach diesem Gesetz der allgemeine Widerspruch dagegen sich geltend machen wird.

M. H. Ich verlange hier eine Radicalcur, und wenn von Seiten des Bundescommissars ausgesprochen wurde, das Reich müsse im Großen arbeiten, so würde ich und meine Partei mich sehr freuen, wenn man überhaupt von großen Gesichtspunkten ausginge, nicht von kleinen, ja kleinsten, wie sie die Vorlage zeigt. Diese führen dahin, die Arbeiter zu Sklaven der Behörden zu machen, und es ist ganz unheimlich, daß in allen entscheidenden Fragen nur die Interessen dieser, das heißt der herrschenden Klassen, vertreten werden. Mein geehrter Vorredner hat dann das interessante Gesichtspunkt gemacht, daß es sich bei den Kassen im Grunde nur um eine Unterstützung der Gemeinden handle, indem ihnen dadurch eine bedeutende Last abgenommen wird; was wird aber die Folge sein? Daß die Gemeindevverwaltung den Arbeitern gesetzliche Bestimmungen octroyirt, die diese Last weit mehr als zulässig auf die Arbeiter wieder wälzt. Wir sind ja gern bereit bis zu einem gewissen Punkt diesen Standpunkt anzuerkennen, aber wie er jetzt gehandhabt wird, wird er schmächtig ausgebeutet. Noch eins wird mit dem Entwurf bezweckt, nämlich daß der Arbeitgeber das Haftpflichtgesetz, wonach er die ganze Entschädigungssumme für verunglückte Arbeiter tragen soll, umgibt und zwei Drittel auf die Schultern der Arbeiter wälzt. Die Erfahrung hat gezeigt, wie richtig die Bedenken waren, die bei der Beratung jenes Gesetzes laut wurden und, wie mir scheint, soll durch die heutige Vorlage dem § 4 des Haftpflichtgesetzes ein weiterer Vorstoß geleistet werden. Nun, m. H., betrachten wir doch die Kassen, die unter Arbeitgebern stehen, und die Verhältnisse der Arbeiter. Ein Arbeiter tritt in eine Fabrik und ist gezwungen, so und so viel wöchentlich zu zahlen; hat er nun Monate oder gar Jahre lang gezahlt und tritt aus, dann ist alles Geld verloren und oft genug sind besonders ältere Arbeiter dadurch direct dem Elend in die Arme getrieben worden. Weiter, m. H., was für Nachtheile entstehen durch das Gesetz, wenn es, wie vorliegend, angenommen wird. Wie ungeheuer wichtig ist es, daß der Arbeiter überall, wo er hin kommt, in eine neue Kasse, aber mit all seinen früher erworbenen Rechten eintreten kann.

Sie werden aber doch nicht behaupten können, daß auf Grund dieses Gesetzes eine derartige Organisation möglich ist. Sie sehen daraus, welche Ungerechtigkeit dieses Gesetz in seinen wesentlichsten Bestimmungen enthält, aber die Regierung ist noch weiter gegangen und hat im § 6 des Entwurfs eine Bestimmung aufgenommen, wonach keinem Arbeiter die Verpflichtung auferlegt werden darf, an anderen Vereinen sich zu betheiligen. Sie wissen es wohl, daß dies ausschließlich gegen die sehr unangenehm gewordenen Gewerbevereine gerichtet ist, die man glaubt tot machen zu können, man wird sich aber irren. Doch wir wollen nur den Standpunkt der Gerechtigkeit betrachten und da frage ich, wie kann man eine Bestimmung für den Arbeiter erlassen, die keiner anderen Klasse der Gesellschaft auch nur annähernd angedroht wird. Tritt der Arbeiter einem derartigen Verein bei, so geschieht dies freiwillig, und es vertritt sich von selbst, da ihm die Freiheit des Eintritts gegeben ist, daß er sich dann den Vorschriften fügen muß, die das Statut anlegt. Es giebt nun in jedem Verein, ohne Ausnahme Bestimmungen, worin es heißt: wer gegen die Zwecke oder Interessen des Vereins handelt oder sie schädigt, wird ausgeschlossen. Nun, m. H., ein derartiges Mitglied hat aber vor seinem Austritt noch genügende Mittel an der Hand, wenn es glaubt im Recht zu sein, dasselbe geltend zu machen; es kann noch an die Mitglieder und dann an den Centralvorstand appelliren. Hier in dieser Vorlage ist es aber jebem überlassen, wie er mit dem Arbeiter herum springen will. Man wirft was nun immer vor, daß wir es seien, die das Eigenthum unterdrücken, ich meine aber, daß kein Gesetz existiren kann, was in schärferer Weise die bestehenden Eigenthumsverhältnisse auf den Kopf stellt, wie das vorliegende. (Heiterkeit.)

Ich will es Ihnen offen sagen, daß es uns im Grunde nicht sehr ärgern würde, wenn Sie einem Gesetz, wie dem vorliegenden, Ihre Zustimmung gäben (Heiterkeit); wird das Gesetz wie wir wünschen reformirt, dann sind wir gezwungen, vor der Oeffentlichkeit zu sagen: in diesem Fall hat der Reichstag bewiesen, daß ihm die Gleichheit aller Staatsbürger am Herzen liegt; nehmen Sie den vorliegenden Entwurf an, dann haben wir die Möglichkeit, das Gegentheil zu sagen, und ich verweise Ihnen, wir werden diese Möglichkeit recht gründlich ausbeuten (Heiterkeit), und dann soll uns das Gesetz bei den nächsten Wahlen eine sehr erhebliche Zahl von Stimmen einbringen (Heiterkeit). Wir verlangen, daß das Gesetz anerkenne: der Arbeiter hat das Recht der Selbstverwaltung im vollen Maß über seine Kasse, ferner soll er die bestehenden Kassen auf Grund eines neuen Gesetzes zu conserviren können, daß die vorhandenen Bestände den neuen Kassen überantwortet werden, welche zugleich die aus den alten Verhältnissen entstandenen Verpflichtungen mit übernehmen; schließlich sollen von Seiten des Staats

gesellschaftliche Bestimmungen aufgestellt werden, nach denen bemessen werden kann, unter welchen Umständen eine Klasse lebensfähig ist oder nicht, die hier im Entwurf angegebenen genügen nicht; am besten wäre dies wohl durch statistische Erhebungen festzustellen und wird jeder Arbeiter diesen Arbeiten mit der größten Bereitwilligkeit entgegenkommen; eine derartige Enquete ist durchaus nicht so schwierig, wie sie hier hingestellt wird; wenn aber der Charakter der Gesetzgebung fort und fort der bleibt, der er bisher gewesen ist, wenn er einen immer feindlicheren Charakter gegen die Arbeiter annimmt, dann dürfen Sie sich auch nicht wundern, wenn in Arbeiterkreisen die Missstimmung immer mehr um sich greift; Sie haben es in der Hand, meine Herren, den einen oder den andern Weg zu betreten.

Abg. Dr. Oppenheim: M. H., der Vorredner hat geglaubt, in diese so überaus schwierige und verwickelte, von communal- und socialpolitischen Interessen durchkreuzte Materie auch noch zum Ueberflusse die Theorie des Klassenkampfes hineintragen zu müssen, als ob bei allen Gesellschaften im Deutschen Reich, im Reich des allgemeinen Stimmrechts, die Hauptermäßigung dahin zugespitzt werde, ob eine Klasse die andere zu unterdrücken im Stande sei. Er hat geradezu zwischen dem Arbeiterstand und den Gemeinden, zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern das Tischtuch entzwei zu schneiden gesucht und dadurch eigentlich die ganze Lösung der Materie auch im freisinnigsten Sinne unmöglich gemacht. Er hat uns einige erwähnenswerthe Beispiele angeführt, weil ja mögliche Mißbräuche zu vermeiden sind, die aber wahrnehmlich selten vorkommen, weil heutzutage der Arbeiter nicht so abhängig ist vom Arbeitgeber, als der Arbeitgeber von den Arbeitern. In den Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem Arbeiterstand sind gegenseitige Leistungen zum beiderseitigen Vortheile, wird das Tischtuch zertrümmert, so leiden beide Theile. Niemand verbindet ja die Genossen des Vorredners, Kassen, wie er sie wünscht, und namentlich solche, die in Verbindung mit anderen socialpolitischen Organisationen stehen, zu bilden. Der Gegenseitigkeitsvertrag ist auch nicht. Die Gesetzgebung erlaubt nur, unter welchen Bedingungen sie die juristische Persönlichkeit, Rechtsfähigkeit, höheren Schutz einräumt, und da wird sie sich wahrhaftig nicht dazu entschließen, Kriegskassen, feindlichen Organisationen den höheren Schutz einzuräumen, mit dem sie besondere Zwecke verbindet. An die hier vorliegende äußerst schwierige und verwickelte Materie wage ich nur mit der größten Vorsicht zu gehen und bin bereit, jeden Fortschritt zu acceptiren, der mit der Regierung zu vereinbaren ist. Wir stehen einer Vorlage gegenüber, die einen etwas vulcanischen Charakter trägt, die einen Tummelplatz für die verschiedenartigsten Interessen bildet und in der wir mit ganz bestimmten Thatsachen zu rechnen haben, seit Entstehung der Gewerbeordnung auch mit der ausdrücklichen Gesetzgebung und daher auch moralischen Verpflichtung, die Materie von dem damals für dieselbe geschaffenen Provisorium zu lösen. Wenn ich der Mehrheit des Hauses, wie es mir scheint, nachgebe, nicht gleich die absolute Kassenfreiheit zu verlangen, so meine ich, muß uns doch klar werden, daß dies das Ziel ist, dem wir zustreben haben.

Nach meiner Ueberzeugung können Zwangskassen und freie Kassen nicht wohl neben einander bestehen, ist auch der richtige modus vivendi in den vorliegenden Gesetzentwürfen nicht gegeben. Der Gesetzgeber glaubt sich nur dadurch helfen zu können, daß er jeden Augenblick eine freie Kasse zur Zwangskasse erklären und allen Schwierigkeiten und ungerechten Bedingungen derselben unterwerfen kann. Der seit Einführung der Gewerbeordnung im Jahre 1869 bestehende Zustand kann nicht, wie die Motive anzunehmen scheinen, als Probezeit betrachtet werden, denn die freien Kassen hätten keinen freien Spielraum, wurden von den Behörden nicht anerkannt, waren vielfachen Chikanen unterworfen, gerade wie sie vor jener Zeit, ein Opfer des Bureaucratismus, in Preußen zu Tode chikanirt worden waren. Auch für die Zwangskassen ist diese Zeit keine Probezeit. Sie haben laborirt, nicht weil die freien Kassen neben ihnen bestanden, sondern schon, weil sie neben ihnen entstehen konnten. Bei Einführung des Provisoriums schon bestand bei allen Sachverständigen über die Zwangskassen das allergünstigste Urtheil. Es waren wohl eine Menge Verteidiger da, die sich nicht von dem Allen losreißen konnten; gerade so wie jede auch unvernünftige Anordnung immer ihre Vertreter findet, gerade so wie Leute, die auf Krücken gelaufen sind, auch wenn sie geheilt sind, nicht wissen, daß sie frei werden können, wenn sie ihre Krücken fortwerfen, gerade so geht es auch mit allen gewerblichen Beschränkungen; aber Verteidiger für den wirklichen Zustand der Zwangskassen, wie er damals bestand, gab es dennoch nicht. Nun kommt hinzu, daß die Zwangskassen sich nur erhalten können durch die Lohnbeschlagnahme, und daß sie, selbst diese, auf die Sympathie der Beitragenden angewiesen sind. Daran laborirten diese Kassen, und das spricht allein schon genug gegen sie. Auch der Umstand, daß der Entwurf den Arbeitgeber gleichsam zu dem mit der Beschlagnahme beauftragten Executor macht, beweist die Verwerflichkeit der ganzen Materie. Die bei den Zwangskassen notwendigen Zuschüsse der Arbeitgeber sind am Ende die einzige Rechtfertigung eines solchen Zwanges.

Die Motive behaupten, die freien Kassen hätten sich nicht entfaltet, weil kein rechter Geist der Selbsthilfe in dem deutschen Arbeiterstand vorhanden sei, er sei nicht reif, ohne ein Zwangsinstitut für diese Seite seiner Erziehung zu sorgen. Der Beweis ist nicht geliefert, weil in der Probezeit eben jede freie Entwicklung der freien Kassen niedergehalten wurde. Ich will gegen die Gewerbevereine durchaus nichts sagen, ich halte solche Organisationen, die mit vollem Winde segeln, wenn der Arbeitslohn hoch und die Conjunctionen günstig sind, die wieder auf der Nase liegen, wenn das Gegenheil eintritt, nicht für so wichtig, als sie in einzelnen Momenten erscheinen könnten. Ich bekämpfe sie, wenn sie zu frühzeitig Ansprüche an die Gesetzgebung stellen, im Uebrigen lasse ich sie gelten. Daß aber der deutsche Arbeiterstand auf dem Wege der freien Kassen sich nicht von solchen Vereinen führen läßt, spricht doch wahrlich nicht gegen den deutschen Arbeiterstand, gegen seinen Geist der Selbsthilfe, wie die Motive des Gesetzentwurfes voraussetzen. Die Zahlen, mit denen solche Organisationen operiren, sind vielfach nur Coustimen; der Höhe von Geldern wird heute gekostet, der Hauptling von Borgeltern ist heute der Letzte. Wir sehen es bei solchen Vereinen, wo eine große Anzahl von Mitgliedern General-Versammlungen bildet, um dem alten Stamm zu kündigen und ihre kriegerische Gefinnung zu documentiren. Diesen Rebellen ist von dem alten Stamm, wie ich aus den den Gewerbevereinen befreundeten Zeitungen ersehe, das Anrecht an den Kassen gekündigt worden.

Wenn das wahr ist, so ist es erklärlich, warum unser deutscher Arbeiterstand auf eine solche Organisation nicht eingeht. Hätten wir ab integro zu entscheiden über die Frage: Kassenzwang oder freie Kassen, Zwangsversicherung oder Selbsthilfe des Arbeiterstandes, nur wenige würden gewiß die Zwangs-Kassen einführen wollen. Daher finde ich in dem Gesetze einen Ausweg, um herauszukommen, aus einem nicht zu billigen Zustand. Deutschland ist das einzige Land, das Zwangskassen hat. Deutschlands Arbeiterstand ist ausgestattet mit der wirtschaftlichen Freiheit, glänzt auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens allen anderen Nationen voran. Und dieser Arbeiterstand soll nicht fähig sein, auf dem Gebiete der Selbsthilfe, der wirtschaftlichen Fürsorge so viel zu leisten, als in anderen Ländern geleistet wird.

Es ist viel von England die Rede gewesen. Hier ist ein Ueberflus von Versicherungskassen aller Art: man zählt deren 32,000. Vielleicht jede dritte Seele der britischen Bevölkerung ist mit einer Hilfskasse verknüpft. Von dem Mangel an Zwangskassen kann die Unordnung in dem dortigen Kassenwesen nicht kommen. Was soll England mit den Zwangskassen machen? England braucht Normativbestimmungen und auf diesem Gebiete hat es seit einigen Jahren experimentirt. Die Engländer haben geboten, was wir bieten: die Rechtsfähigkeit, sie haben aber außerdem noch eine Begünstigung der Gelddarlehne geboten und haben drittens geboten, strafrechtlichen Schutz gegen unreine Verwaltung, dafür haben sie zu verschiedenen Zeiten geordnete Kassenführung, technische Bilanzen und Controls durch Sachverständige und dergleichen mehr verlangt. Sie stehen einem Zustande gegenüber, bei dem eine ungeheure Vergeudung des Volksvermögens vorliegt. Meine Herren! Ich sehe einen wichtigen Instinct des deutschen Arbeiterstandes, wenn er der Staatskasse mehr zuträgt, als den Versicherungskassen, und auf das Sparen mehr Werth legt, als auf das Verschleudern. Beide Tendenzen sind in anderer Weise verbunden in der Schweiz. Hier ist das Hilfskassenwesen völlig frei. Man hat die Selbstverwaltung gewahren lassen und ohne alle Uebergriffe. Selbst in Frankreich, unter dem socialistisch-centralistischen Regiment Louis Napoleons, der so viel für die Versicherungskassen gethan hat, hat kein Mensch an einen Versicherungszwang gedacht. In Frankreich bestehen neben den von der Regierung gebilligten, unterstützten und controlirten Kassen viele freie Kassen, und Niemand hat sich bisher über diesen Zustand zu beklagen gehabt. Wenn eine arme Seele auch durchfällt, die in keiner Vereinskasse ist, daran geht Staat und Gesellschaft nicht zu Grunde. Wenn Sie die Principien des Kassenzwanges bestätigen, so kann man diese später gegen uns anwenden. In dem Kassenzwange liegt die Bevormundung mündiger Männer, es liegt darin, wie er bei uns selbst wird, sogar die Ausbeutung Unmündiger. Wenn nach dem Gesetze auch Arbeiter unter 16 Jahren nicht befreit werden dürfen, so kann doch ein junger Mensch von 16 Jahren sein Geld viel besser brauchen als zu einer geringen Entlastung der Armenkasse.

Der Zweck aller dieser Gesetzentwürfe ist die Entlastung der Armenkassen, das Wohl der Arbeiter kommt erst in zweiter Reihe. Das frühere preussische

Gesetz vom 3. April 1854 hat wenigstens die Lehrlinge ausgeschlossen. Das ist dieses Gesetz nicht einmal. Der Kassenzwang ist ein Zwang, von dem wir uns auf allen anderen Gebieten loszumachen bemüht sind. Dieser Zwang enthält die Octroyirung eines Privatgeschäfts, er zwingt den Einzelnen bestimmte Chancen und Sicherheiten zu nehmen, ohne dafür zu sorgen, daß solche bestehen. Wir haben Hunderte von Zwangskassen untergeben, sieht die Gemeinde dafür eingetretet? Dieser Zustand muß mißstimmend wirken; er zwingt zu einem Privatgeschäfte ohne Garantie. Der Zwang, wie er in Süddeutschland besteht, ist viel gerechter. Dort tritt der ganze Bezirk für die Leistung der Kassenkasse ein, und der Zwang tritt zuerst an den Arbeitgeber, der den Zugang veranlaßt und den Vortheil hat. — Drittens ist der Kassenzwang eine wunderliche Besteuerung nach lokalen Rücksichten und Interessen, eine Besteuerung der Armen zu Gunsten der Reichen. Das ist eine brennende Abweichung vom allgemeinen Recht. Die Kunst und die geistliche Gemeinde konnten mit dem Wohnrecht solche Zwangsmäßigkeiten verbinden, wir leben in der freien Gemeinde mit Freizügigkeit, und so ist der Kassenzwang ein Wegezoll der Passanten. — Die bestehenden Zwangskassen sollen nach dem Entwurfe übergeleitet werden in gegenseitige Hilfskassen. Leisten sie das, so können sie auch durch freiwillige Teilnehmer bestehen. Jetzt bei der in der Regel großen Concurrenz für solche Arbeiter, bei der Zugfreiheit und der Leichtigkeit der Transportmittel hat jeder große Fabrikant ein mächtiges Interesse daran, seine Arbeiter an seine Fabrik zu fesseln. Die Fabrikanten mögen erzwungen oder freiwillig sein, sie werden bestehen bleiben; es ist keineswegs zu fürchten, daß sie den Arbeitern förmlich aufgedrängt werden müssen. Die Motive geben selbst zu, daß die großen Städte den eigentlichen Kassenzwang nicht brauchen.

Kassen wie diese und die Fabrikanten aus dem Spiel, so bleiben die kleinen Orte, innerhalb derer oder in deren Nähe sich eine große Industrie angesiedelt hat und die Handwerkerkassen in den kleinen Städten. Bei den letzteren würde die Veränderung der Communalbesteuerung weit wesentlicher eingreifen als ein Kassenzwang, und von den letzteren werden sich die wenigsten diesen Normativen unterwerfen können; es sind dürftige Schöpfungen, und sie sind der Sitz, von dem die ruinierten Zwangskassen ausgegangen sind. Sie beruhen meist auf den Zuschüssen der Meister, die natürlich nicht in so reichem Maße beisteuern können wie die Fabrikanten. Der Regierungsentwurf versucht ein Nebeneinander der Zwangskassen und der freien Kassen, welches meiner Meinung nach so unbillig ist, daß damit die freien Kassen in dem Sinne des Entwurfs gänzlich verloren gehen. Es wurde schon von dem ersten Redner hervorgehoben, wie nach dem Entwurf nicht bloß die Orts-Gemeinde, sondern auch die Behörde das Recht des Eingreifens haben soll. Die Motive geben hierfür als Grund den Fall an, daß ein größerer Verband vereinigt werden soll. In dem Falle würde ich aber auf die weiteren Kassenverbände recurriren (Zusammenschluß), und nicht die Verwaltungsbehörde zur Instanz machen, die den Egoismus der Gemeinden noch so potenziert hat. Wenn nun einzelne sagen: wir wollen nicht Mitglieder einer so in pejus reformirten freien Kasse sein, was thut dann die Gemeinde oder Verwaltungsbehörde? Sie wird sie zu Beiträgen zwingen, ohne daß anscheinend die entsprechenden Rechte gewonnen werden. Das Alles führt aber auf kurzem Wege zu Zwangskassen zurück. Herr Logarius in Hamburg, einer unserer größten Versicherungstechniker, hat für diesen Fall vorgeschlagen, den, der nicht beiträgt, zu einem Beitrage zu der Armenkasse zu nöthigen. Damit ist das ganze System demotivirt und heruntergedrückt auf das Niveau der Armenpflege. Durch solchen Zwang erlöst man den Geist der Selbstthätigkeit im Arbeiter. Name der Gegenseitigkeit, so wie er vorliegt, zu Stande so hätte meines Erachtens unser freies Vereinswesen keine Zukunft mehr, aber die wilden Kassen, die eine Ausbeutung des Volksvermögens sind, würden aufhören, und ich finde es sehr bedauerlich, daß die Motive des Gesetzes mit so großem Gleichmuth von diesen sprechen. Ich lobe es aufrichtig, daß der Entwurf sich beschränkt hat.

Wir erwarten allerdings Normativbestimmungen für Wittwenkassen, Sterbekassen u. s. w., aber wir wissen, daß Kom nicht an einem Tage erbaut ist und bescheiden uns gern, erst an einem Oegenlande unsere Principien zu klären, denn ich glaube nicht, daß es möglich ist, Normativbestimmungen zu machen, welche auf alle Arten von Kassen anwendbar wären. Es ist nicht leicht, für Kassenkassen die richtige Grundlage zu finden, weil es so unendlich schwer ist, Mobilitätskassen aufzustellen. Ich weiß zwar, die Regierung soll keine Tabellen aufstellen, sie soll vorsichtig operiren. Dazu ist aber die erste Bedingung: die Trennung der Kassen und die sicher wiederkehrende technische Bilanz. Hierbin ist einmal abgesehen, indem die üblichen Sterbegelder in § 12 wieder als kleine Beiträge eingeschmuggelt sind, und wenn das auch kein Capitalverbrechen ist, so bin ich doch principiell dagegen. Ein anderes Lob für den Regierungsentwurf besteht darin, daß er ziemlich mächtig in den Anordnungen ist. Es sind viele Bestimmungen der früheren Entwurfs, weil sie Widerspruch gefunden haben, weggelassen, darunter einige, deren Fortsetzung ich bedauere, z. B. die Begrenzung der Mitgliederzahl nach unten und die Bestimmungen über die ausstretenden Mitglieder. Meine Herren! wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren, deshalb wird in solchen Zeiten der Abschied aus der Kasse weniger schwer. Wo aber was ist, finden Sie großes Unrecht. Der Auscheidende, der oft austritt, weil ihn kein Beruf dazu nöthigt, verliert Alles an die Kasse, zu der er gesteuert hat; Andere erfreuen sich an seinen Ersparnissen, während er in eine neue Kasse tritt, ja nach dem Gesetzentwurf treten muß; es wird dem Bestehenden nicht bloß das Eintrittsgeld abgefordert, nicht nur eine Currentkassette aufgesetzt, sondern er wird auch zu höheren Beiträgen genöthigt, weil er nun so viel älter geworden ist, seitdem er angefangen hat zu steuern. Ein solches Verfahren halte ich für unbillig. Ich möchte ferner, was auch nicht stehen geblieben ist, die offene Auslegung der Rechnungen für Jedermann; es ist unbedingt nöthig, daß der Arbeiter, der sich entscheiden will, in welche Kasse er treten soll, einen Einblick in die Rechnungen gewinnt. Ich hätte auch den früheren Titel vorgeschlagen: denn „Gegenseitige Kassen“ ist kein Titel, der ausdrücklich besagt, daß diese Kasse nach den Normativbestimmungen anerkannt ist, ebenso find die Kassenregister im Entwurf nicht beibehalten, was ich ebenfalls bedauere.

Was den § 6 betrifft, so billige ich wie der Herr Vorredner nicht ganz die Tendenz desselben; es ist in der That eine algermanische Sitte, daß gewisse gewerbliche Verbindungen eine gemeinsame Hilfskasse für sich stiften und die Zukunft der freien Kassen beruht eben auf diesem genossenschaftlichen Geiste, den wir gegen und nicht unterdrücken wollen. Warum soll eine Künstlergenossenschaft nicht ausdrücklich sagen können: „Wir nehmen in unsere Kassenkasse nur Künstler auf?“ Dadurch würde nicht bloß die rechnungsmäßige Bilanz, sondern auch der Eifer, das Engagement und der Ehrgeiz gesteigert. Etwas anders als mit dem Eintritt, verhält es sich mit dem Austritt resp. mit der Ausschließung aus einer solchen Kasse. Wer einmal in der Kasse ist, hat ein privatrechtliches Geschäft abgeschlossen und kann er nur ausgeschlossen werden, wenn er die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt. Dann, meine Herren, glaube ich, ist noch sehr viel zu prüfen in Bezug auf den Rechtsweg. Er ist vielfach ausgeschlossen zu Gunsten der Verwaltungsbehörden, namentlich bei Schließung der Kasse, ebenso wenigstens implizite bei dem Ausschlusse eines Mitgliedes und schließlich bei der Prüfung des Status selbst. Ich finde diese discreten Art, wie die Regierung den Sachverständigen hinreichend, vorläufig für angemessen, denn die Regierung wird ja in der Regel das Statut, wenn es die zu stellenden formalen Bedingungen erfüllt, nicht beanstanden, am besten wird aber die ganze Materie der Vergrößerung und Prüfung durch einen Sachverständigen in Verbindung gebracht werden mit dem Versicherungswesen und wir haben ja doch noch kein Versicherungsrecht. Bis das geschaffen, kann die Bestimmung des Entwurfs nur als ein provisorischer Nothbehelf dienen. Ich befürworte schließlich die Ueberweisung der Entwürfe an eine Commission von 14 Mitgliedern.

Abg. Dr. Monjau: Ich erkenne es gern an, daß die Vorlage ein Gebot begehrt, welches der gegenseitigen Regelung dringend bedarf, nachdem unsere Gewerbegesetzgebung die Arbeit von jeder polizeilichen Beaufsichtigung und zünftigen Bevormundung befreit hat, wenn ich auch nicht zugeben kann, daß der Entwurf das erfüllt, was § 141 der Gewerbeordnung in dieser Beziehung in Aussicht stellte. Hätte ich nun die Vorlage auf die Festhaltung von Grundrissen für die Ordnung der aus freier Initiative hervorgegangenen Hilfskassen beschränkt, so hätte wohl in einer gründlichen commissarischen Beratung des Gesetzes etwas Ordentliches erreicht werden können. Sowie der Entwurf aber eingebracht ist, wird es schwer halten, etwas dem Bedürfnis Entsprechendes zu schaffen, ohne wohl ererbte Rechte zu verletzen. Insbesondere wird eine Umgestaltung in mehrfacher Richtung nothwendig sein. Denn zunächst greift der Entwurf zu tief in die Freiheit der Arbeiterklasse ein und gewährt den Arbeitgebern, sowie den Administrationsbehörden ein viel zu ausgedehntes Einmischungsrecht, was um so greller hervortritt, je voller ihrer Zeit die Gewerbeordnung den Mund mit der Freiheit der Arbeit naht. Jedenfalls steht die Vorlage mit dem Programm der Gewerbeordnung in Widerspruch. Sodann fürchte ich, daß die Folge dieses Gesetzes die gänzliche Unterdrückung der freien Kassen sein wird, während die Motive doch selbst anerkennen, daß auch die freie Betheiligung Anstalten entwickeln kann, welche durchaus zweckentsprechend und erfolgreich wirken. Wenn dies bisher nicht in genügendem Maße hervorgetreten ist, so ist dies bei der kurzen Zeit des Bestehens der gegenwärtigen Kassen nichts Auffälliges. Ich tadle es ferner, daß die ganze Regelung der Angelegenheit im Wesentlichen im Kreise verlegt ist, wo die zunächst Betheiligten keinen Einfluß haben.

Man spricht doch heute so viel von Selbstverwaltung, und hier wäre gerade ein Gebiet, wo sie richtig angewendet, den praktischen Sinn und die Thätigkeit unserer Arbeiter erweisen würde. Schließlich — und auch daraus mache ich dem Entwurfe einen Vorwurf — betont derselbe die Zusammengehörigkeit der Arbeiter nicht genug, er bietet nicht hinreichende Bindemittel, um das Standesbewußtsein derselben zu heben. Sollte es der Commission — wenn auch unter großen Schwierigkeiten — gelingen, diese Vorlage nach diesen Richtungen hin zu verbessern, so wäre ich ihr aus vollem Herzen zugethan, denn das Gesetz würde dann wenigstens dem Arbeiter genügende Pflege in Krankheitsfällen sichern — und dabei könnten wir uns vorläufig bis auf bessere Zeiten beruhigen.

Abg. Frhr. v. Maltzahn-Gülz: Ich will nur mit wenigen Worten den Standpunkt meiner politischen Freunde darlegen. Ich spreche Namens derselben den verbündeten Regierungen meinen Dank aus. Denn die Materie, um welche es sich hier handelt, gehört zu denjenigen, welche bisher gar nicht oder doch so geordnet waren, wie es dem Bedürfnisse nicht entsprach. Ich begrüße daher die Vorlage als einen Schritt auf dem Wege zur Besserung und hoffe, daß auf demselben auch fortgefahren werden möge. Daß die Initiative dazu nur von den verbündeten Regierungen ausgehen kann, liegt auf der Hand, denn nur sie befinden sich im Besitze des erforderlichen Materials, und ich muß es ihnen daher glauben, wenn sie versichern, daß es zur Zeit nicht möglich war, mit der Regelung des Wesens der gewerblichen Kassen über die Ordnung der Krankenkassen hinauszugehen. Meines Dafürhaltens wird die weitere Entwicklung nach zwei Richtungen gehen müssen. Es sind zunächst der modernen Gesetzgebung eine Reihe von Institutionen zum Opfer gefallen, welche früher die in gleicher Arbeit stehenden Klassen mit einander verbanden, und es würde mich freuen, wenn vermittelt der Hilfskassen ein neues, wenn vorerst auch nur wirtschaftliches Band gefunden würde. Die zweite Richtung wird zur Entlastung der Gemeinde bezüglich der ihr gesetzlich obliegenden Armenpflege führen müssen, denn es ist allseitig anerkannt, daß eine Armenpflege der Gemeinde ohne die Regelung des Hilfskassenwesens unmöglich ist. Wir ist z. B. ein Fall bekannt, daß die Einwohnerzahl einer Stadt in Folge der Gründung von 3 Fabriken von 27,000 auf 34,000 stieg, und andere Ortschaften kenne ich, in denen Tausende von Arbeitern wohnen, ohne daß ihre Fabrikherren überhaupt zu der Gemeinde gehören. Daß derartige Verhältnisse nicht zu einer ordentlichen Armenpflege genügen, bedarf keiner Ausführung, und wie dem ohne Kassenzwang abzuhelfen wäre, ist nicht ersichtlich.

Die beiden ersten Redner, besonders der zweite von ihnen, haben sich vorzüglich gegen die fortwährende obrigkeitliche Controlle gewendet; sie übersehen aber, daß solche Kassen gewisse gesetzliche Vorrechte genießen und daher auch der Controlle der staatlichen Instanzen nicht entbehren können. Ich verkenne indessen nicht, daß die Vorlage in mancher Beziehung der Abänderung bedarf, und stelle daher den Antrag, das Gesetz an eine Commission von 21 Mitgliedern zu verweisen.

Hiermit schließt die erste Berathung. Mit großer Mehrheit wird die Vorlage nach dem Antrage des letzten Redners, dem auch Abg. v. Oppenheim beiträgt, einer Commission von 21 Mitgliedern überwiesen. Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Schluß 3 1/2 Uhr.

Nächste Sitzung: Dienstag 12 Uhr (Antrag Haselmann, erste Lesung der Gesetze zum Schutze von Mustern, Photographien u. s. w. und des Entwurfs, betreffend den Reichsinvalidenfonds).

Berlin, 5. November. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Ober-Regierungs-Rath a. D. Sac zu Münster in Westfalen den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub; dem Superintendenten a. D. Grabig zu Pölnitz-Lissa den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Real- und Gewerbe-Schul-Director a. D., Professor Viehoff zu Trier, und dem Baurath a. D. Vlandenhorn zu Bries, Regierungsbezirk Breslau, den königlichen Kronen-Orden dritter Klasse; dem Geheimen Commerzienrath und Präsidenten der Kassen der Kaufmannschaft in Berlin, Paul Eduard Conrad, das Kreuz der Komthure des königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern; dem emeritirten Cantor und Lehrer Wobaege zu Jastram im Kreise Marienwerder den Adler der Inhaber desselben Ordens; den Schullehrern Herder zu Knoppen im Kreise Heilsberg und Seidel zu Waigen im Kreise Frankenstein das Allgemeine Ehrenzeichen; sowie dem Lehrer Martin Joseph Wills zu Köln die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Se. Majestät der Kaiser und König haben dem seitberigen königlich preussischen Gesandten bei den Großherzoglich mecklenburgischen Höfen und den Sanitätsrath, Freiherrn von Rosenburg, die nachgesuchte Verleihung in den Ruhestand mit Pension zum 1. d. Mts. bewilligt und denselben zugleich zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädicat „Excellenz“ ernannt. Se. Majestät der Kaiser und König haben dem seitberigen Medicinal-Assessor Dr. von Chamisso in Berlin zum Medicinal-Rath und Mitglied des Medicinal-Collegiums der Provinz Brandenburg; sowie den seitberigen Kreis-Physikus Dr. Alten zu Lüneburg zum Medicinal-Referenten ernannt; und der Wahl des Gymnasial-Rectors Dr. Göbel in Wernigerode zum Director des Gymnasiums in Söest die Bestätigung ertheilt.

In der Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern von Elsaß-Lothringen ist der Haupt-Zollamts-Controllor Johann Knaub zum Haupt-Steueramts-Rendanten in Haguenau ernannt worden. — Der Medicinal-Referent Dr. Alten ist der königlichen Landdrostei zu Lüneburg überwiesen worden. — Der Vorsitzende der königlichen Direction der Niederelbischen Maritimen Eisenbahn, Geheimen Regierungsrath Paul Jonas, ist in gleicher Eigenschaft zur königlichen Eisenbahn-Direction in Elberfeld berufen und die von demselben bis dahin verwaltete Stelle dem bisherigen Vorsitzenden der königlichen Direction der Westfälischen Eisenbahn, Geheimen Regierungsrath Engelbert Pape, verliehen worden. Dem bisherigen Vorsitzenden der königlichen Eisenbahn-Commission zu Düsseldorf, Regierungsrath Hugo Dieck, ist die Wahrnehmung der Geschäfte des Vorsitzenden der königlichen Direction der Westfälischen Eisenbahn commissarisch übertragen. Der zur Zeit bei dem königlichen Eisenbahn-Commissariat hieselbst beschäftigte königliche Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspector Emil Reuter, früher in Essen, ist nach Saarbrücken versetzt und demselben die Stelle eines Vorstehers des betriebstechnischen Bureaus bei der dortigen königlichen Eisenbahn-Direction verliehen worden.

Dem Ingenieur Jean Baptiste Marsaut zu Besseges (Departement Gard) ist unter dem 2. November 1875 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Entleeren von Transportwagen auf drei Räder erteilt worden.

Der Kammergerichts-Rath Torgau ist gestorben. — Verstorben sind: der Kreisgerichts-Director Dülberg in Lüneburg an das Kreisgericht in Lippstadt, der Kreisgerichts-Rath Fellsch in Lüneburg an das Kreisgericht in Verden, der Kreisgerichts-Rath Welsch in Wiedenbrunn an das Kreisgericht in Herford, der Kreisrichter Verhe in Weidenrode an das Kreisgericht in Quedlinburg, der Kreisrichter Zimmermann in Worbis an das Kreisgericht in Quedlinburg, mit der Function bei der Gerichtsdeputation in Albersleben. Der Kreisgerichts-Rath Felsch in Guttentag O.S. ist von der Function als Gerichts-Commissar in Guttentag entbunden und dem Collegium des Kreisgerichts in Lublin zugewiesen. Dem Kreisrichter Brandenburg in Lublin ist die Function als Gerichts-Commissar in Guttentag übertragen. Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor Kolbe bei dem Kreisgericht zu Naumburg, mit der Function als Gerichts-Commissar in GutsMuthsberg, der Gerichts-Assessor Urbach bei dem Kreisgericht in Znojmo. Der Referendar Heiliger aus Köln ist zum Advokaten im Bezirk des königlichen Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt worden.

Berlin, 5. Noobr. [Se. Majestät der Kaiser und König.] empfangen im Laufe des heutigen Vormittags zunächst den Polizeipräsidenten von Madai, sodann den Fürsten Herrmann zu Hohenlohe-Langenburg, General der Cavallerie, à la suite der Armee, welcher zu den Sitzungen des Reichstages hier eingetroffen ist, nahmen um 12 Uhr im Beisein des Commandanten General-Majors v. Neumann militärische Redungen entgegen und gewährten Nachmittags um 3 1/2 Uhr dem kaiserlichen Gesandten von Radowiz, der im Begriff steht, auf seinen Posten nach Athen abzureisen, eine besondere Audienz. (Reichsanz.)

© Berlin, 5. November. [Prinz Reuß. — Landrath v. Loeb. — Die Ausstellungen in Brüssel und Philadelphia.] Es ist vielfach das Gerücht verbreitet, daß der Prinz Reuß, bisheriger deutscher Botschafter am Petersburger Hofe, zum Nachfolger des Herrn von Bodelschwingh im Oberpräsidium zu Kassel bestimmt sei. Neuerdings wird sogar behauptet, daß seine Ernennung bereits erfolgt sei. Dem gegenüber ist zu bemerken, daß die Frage bisher noch gar nicht Gegenstand der Erörterung im Staatsministerium gewesen ist. Man erwartet jedoch die Beschlußfassung darüber binnen kürzester Zeit. — Bekanntlich ist der Landrath von Loeb, früher zu Glev, wegen seiner Stellung zu den ultramontanen Agitationen zur Disposition gestellt

worden. Jetzt ist, wie ich höre, die förmliche Disciplinar-Untersuchung auf Amnestie gegen denselben eingeleitet worden. — Der Handels-Minister hat für die zur nächstjährigen Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen in Brüssel zu versendenden Gegenstände die bekannte übliche Transportbegünstigung auf den Staatseisenbahnen bewilligt. — Das Central-Comité der deutschen Vereine zur Pflege der im Felde verwundeten Krieger hatte schon früher an die mit ihm verbundenen Vereine die Aufforderung gerichtet, dahin zu wirken, daß die Weltausstellung in Philadelphia von Deutschland aus mit Gegenständen besetzt werde, welche auf die Militär-Sanitätspflege im Kriege Bezug haben. Der Erfolg dieser Aufforderung war ein geringer, weil die Kosten für die Aussteller sehr erheblich ausgefallen sein würden, zumal gleichzeitig zu Brüssel eine besondere Ausstellung für die Gegenstände stattfinden wird. Nachdem nun durch die Reichs-Commission für die Ausstellung zu Philadelphia beschlossen worden ist, daß den Ausstellern der bezeichneten Gegenstände keinerlei Kosten für den von den Ausstellungsgegenständen in Anspruch genommenen Raum u. s. w. erwachsen und daß von dieser Commission auch die Kosten des Seetransports bestritten werden sollen, — hat das Central-Comité die Aufforderung an die Vereine erneuert. Es wird zugleich empfohlen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht in einzelnen Fällen, wo es sich um besonders interessante Ausstellungsgegenstände handelt, auch die übrigen Kosten auf Vereinsfonds zu übernehmen seien. Sollten hierzu die Vereinsmittel nicht ausreichen, so würde das Central-Comité in solchen Fällen bereit sein, die Kosten auf Centralfonds zu übernehmen.

N.C. [Robert von Mohl f.] Ein schwerer Verlust hat den Reichstag betroffen: der badische Abgeordnete Robert von Mohl ist in der vergangenen Nacht plötzlich gestorben. Noch gestern hatte der allerbereite Mann in voller Gesundheit der Sitzung angewohnt und heute bereits erhob sich um feierlichen Nachmittags um das Andenken eines Verstorbenen zu ehren. Er war gestern Nachmittag mit seinen badischen Kollegen zu gemeinsamer Mahlzeit versammelt gewesen und noch Abends zwischen 9 und 10 Uhr in seiner Privatwohnung gesund auf dem Sopha gesehen worden. Heute Morgen fand man ihn todt. So ist wohl die Annahme gestattet, daß er in ruhigem Schlaf aus dem Leben in den Tod hinübergeschlummert ist. Er war in Stuttgart am 17. August 1799 geboren. Von 1824—1845 fungierte er in Tübingen als Professor der Staatswissenschaften. 1845 wegen seines freisinnigen Wahlprogramms als Candidat für die zweite Kammer von der Regierung gemäßigelt, trat er aus dem württembergischen Staatsdienst aus. 1847 ging er als Professor nach Heidelberg. 1848 von dem Wahlkreise Merzheim-Gerabronn in das Frankfurter Parlament gewählt, wurde er Reichstagsminister. Später vertrat er die Universität Heidelberg in der badischen ersten Kammer. Als dann gegen Ende der fünfziger Jahre in Baden der große politische Umschwung eintrat, wurde Mohl allgemein als derjenige bezeichnet, dem das hervorragende Verdienst gebühre, dem Großherzog über das Concordat die Augen geöffnet und so der neuen Ära des badischen Staatslebens recht eigentlich zum Durchbruch verholfen zu haben. Und wird diese Thatfache von einer Seite, die hierüber genau unterrichtet ist, bestätigt. Auf Moggenbach's Veranlassung wurde Mohl so- dann im Jahre 1861 zum badischen Bundestagsgeordneten in Frankfurt ernannt, in welcher Stellung er bis zur Auflösung des Bundes im Jahre 1866 verblieb. 1867 ging er als badischer Gesandter nach München und blieb dorthin bis zu der 1871 erfolgten Aufhebung dieses Gesandtschafts- postens. Von da ab wirkte er als Präsident der badischen Oberrechnungs- kammer in Karlsruhe. Seit 1867 führte er auch das Präsidium der badischen ersten Kammer. Im Reichstage vertrat er den Wahlkreis Billingen-Donauwörth. Er hinterließ, soviel uns bekannt, zwei Söhne, von denen der eine badischer Artillerie-Major, der andere Cabinets-Secretär der Kaiserin ist. Von seinen beiden Töchtern ist die eine mit dem berühmten Physiologen Helmholtz, die andere mit einem höheren öster- reichischen Verwaltungs-Beamten verheiratet. — So hervorragendes Mohl als praktischer Politiker geleistet, so sind doch höher noch seine wissenschaftlichen Verdienste anzuschlagen. Seine „Geschichte und Literatur der Staatswissen- schaften“ und seine „Encyclopädie der Staatswissenschaften“ haben ihm den Namen eines der berühmtesten Staatsrechtler unserer Zeit eingetragen. Der außerordentliche Umfang des Wissens, die Tiefe der Gedanken und die Klarheit sowohl wie das künstlerische Ebenmaß der Darstellung verleihen seinen Werken den Charakter wahrhaft classischer Schöpfungen. Mohl hat durch seinen Tod ein hochbetagtes Leben seinen Abschluß gefunden, aber sein „Staatsrecht des Deutschen Reiches“ hat noch vor nicht langer Zeit Zeugnis davon abgelegt, wie wenig der hochgeachtete Greis sich überlebt hatte. Mohl's wissenschaftlicher und politischer Name gehört fortan der Ge- schichte; Denjenigen aber, welche ihm persönlich näher gestanden, wird mit seinem Andenken für alle Zeit auch das Bild eines trefflichen Menschen verknüpft bleiben.

[S. M. S. „Virena“] ist am 31. October c. von Plymouth nach Madeira in See gegangen.

Speyer, 5. Nov. [Dem Bischof Dr. Hanberg] ist auf sein in der Degerheimer Angelegenheit eingereichtes Rechtfertigungs- schreiben gestern der abfällige Bescheid des Cultusministers gestellt worden.

Stuttgart, 5. Nov. [Die evangelische Landesynode.] Nachdem die evangelische Landesynode den Antrag Kapff's (äußerste Rechte) angenommen hatte, wonach den Geistlichen gestattet sein soll, wegen eines bei einer vorzunehmenden Trauung zu fürchtenden Nerger- nisses Gewissensbedenken bei der Oberkirchenbehörde geltend zu machen, langte gestern eine Note des Conferenziums ein, in welcher dasselbe erklärt, daß es Bedenken trage, diesen Bescheid an höchster Stelle zur Genehmigung zu empfehlen. — Der „Schwäbische Merkur“ enthält mehrere Proteste von Landgeistlichen gegen die letzten Beschlüsse der evangelischen Landesynode. In einem dieser Proteste wird namentlich hervorgehoben, daß, wenn die gedachten Beschlüsse Gesetzeskraft er- langen sollten, die Geistlichen genöthigt sein würden, in das innerste Familienleben sich einzudringen und daß ein Geistlicher, der nicht bloß von seiner Amtswürde, sondern vielmehr auch noch von seinen Neben- menschen eine hohe Meinung habe, einer solchen Aufgabe sich niemals unterziehen werde.

Defeterei.

Wien, 5. Nov. [Der Ausschuss der Nationalbank] hat den Antrag der Direction auf Erhöhung des Disconts um 1/2 pCt. genehmigt.

Provincial-Beitung.

—d. Breslau, 5. Novbr. [Bezirks-Verein der Dhlauer Vor- stadt.] Mechanicus Thoma's eröffnete die gestern Abend in Friedrichs- Local auf dem Maurinplatz abgehaltene Versammlung mit Verlesung eines Schreibens der statistischen Deputation, in welchem der Verein um Unter- stützung bei dem Zählgeschäft am 1. December ersucht wird. Es melden sich verschiedene Mitglieder, welche das Zählgeschäft übernehmen wollen. — Im Vereinsbezirk sind, wie der Vorsitzende mittheilt, an Stelle der Herren Leich- mann, Rogge und Schierer, drei Stadtverordnete zu wählen. Vom Vorstande war bereits Oberlehrer Dr. Fiedler als Candidat aufgestellt worden, welcher jedoch ein Mandat abgelehnt hat. Der Vorstand schlägt nunmehr folgende Candidaten vor: Fabrik-Beizer Ernst Hoffmann, Fabrikbesitzer Gier und Kaufmann Hayn. Aus der Versammlung stellt sich Hausbesitzer Herrmann als Candidat auf, dessen Candidaturrede ver- lesen wird. Außerdem haben sich noch der Wirkliche Geheime Kriegs-Rath Döps, zur Uebernahme eines Mandats als Stadtverordneter bereit erklärt. Kaufm. und Stadtverordneter Storch plaidirt, da Oberlehrer Dr. Fiedler abgelehnt, für die Wahl des Fabrikbesizers Ernst Hoffmann und Directors Seidel, welche beiden Männer Redner als tüchtige Stadtverordnete kennen zu lernen bereits Gelegenheit hatte. Als dritten Candidaten empfiehlt der- selbe den Kaufm. Hayn, welcher sich in communalen und politischen Fragen immer sehr thätig und selbstständig erwiesen habe. Kaufm. und Stadtverord- neter R. Sturm schlägt die Herren: Hoffmann, Seidel und Varezki,

gleichfalls bebauend, daß Herr Dr. Fiedler abgelehnt habe. Herr Kar- lowski empfiehlt sich als bauerständiger Candidat für die Stadtverordneten- Versammlung. Die Herren E. Hoffmann und Seidel erklären sich zur Annahme einer event. Wahl bereit. Auf die wiederholten Aufforderungen einzelner Redner erklärt sich endlich auch Oberlehrer Dr. Fiedler zur An- nahme eines Mandats zum Stadtverordneten bereit. Während der folgen- den Zettelwahl der Candidaten für die Stadtverordneten-Versammlung moti- virt Herr Storch die Niederlegung seines Amtes als Vorsitzender des Vereins dadurch, daß er seinen Wohnsitz in einen anderen Bezirk verlegt habe. Ein Vorsitzender aber müsse seinen Wohnsitz im Bezirk haben, denn nur dann werde er das rechte Augenmerk für die Uebelstände im Bezirk besitzen. Das durchschlagende Moment aber sei für ihn gewesen, daß ein Stadtverordneter unmöglich gleichzeitig Vorsitzender eines Bezirksvereins sein könne; denn es müßte dann unter Umständen der Vorsitzende in der Stadtverordneten-Versammlung die Beschlüsse des Bezirksvereins vertreten, obgleich sie mit seinen eigenen Anschauungen collidiren. So sei es ihm (dem Redner) auch bei der Lebensmittelfrage ergangen. Die Selbstständigkeit müsse er zu hoch, um sich von irgend welcher Seite her beeinflussen zu lassen. Darum habe er sein Amt niedergelegt. — Nach dem Kassibericht, welcher demnächst erstattet wurde, belief sich seit Gründung des Vereins die Einnahme auf rund 92 Thlr., die Ausgabe auf 88 Thlr., so daß ein Bestand von 4 Thlr. verbleibt. — In der nächsten Sitzung wird Dr. med. Schmeidler einen Vortrag halten und die Neuwahl des Vorstandes stattfinden. — Die Wahl hatte folgendes Resultat: Abgegebene waren 95 Stimmen. Die meisten Stimmen erhielten: Oberlehrer Dr. Fiedler (86), Fabrikbesitzer Ernst Hoffmann (76) und Director Seidel (57). Genannte Herren sind somit die Candidaten des Bezirksvereins. Oberlehrer Dr. Fiedler soll im 30. Wahlbezirk, Director Seidel im 31. und Fabrikbesitzer Ernst Hoffmann im 32. Wahlbezirk als Candidat aufgestellt werden. Zum Schluß wurde eine Agitations-Commission für die Stadtverordneten-Wahlen gewählt.

—d. Breslau, 4. November. [Bezirksverein des südöstlichen Theiles der inneren Stadt.] Die am Mittwoch Abend abgehaltene Versammlung eröffnete Herr Wohlfahrt mit der Mittheilung über die erfolgte Constatirung des Vorstandes: A. Sandermann, Vorsitzender, Wohlfahrt, Stellvertreter desselben, Böttner, Kassier, und Böller, Schriftführer. — Auf ein vom statistischen Bureau eingegangenes Schreiben, welches den Verein resp. seine Mitglieder um Unterstützung bei der am 1. December stattfindenden Volkszählung ersucht, meldeten sich mehrere Mitglieder zur Uebernahme des Zähleramtes bereit. — Bezüglich der Neu- wahl eines Stadtverordneten im 4. Bezirk an Stelle des verstorbenen Justiz- raths Boune's einigte man sich nach längerer Debatte dahin, eine Verklän- digung mit dem Nachbarverein, dem Bezirksverein des nordwestlichen Theiles der inneren Stadt, dessen Gebiet theilweise auch im 4. Bezirk liegt, anzu- streben. Nachdem Herr Sandermann eine Candidatur abgelehnt hatte, wurden die Herren Sattler-Obermeister Pracht und Rentier Kädiger als Candidaten aufgestellt. — Demnächst hielt Herr Sandermann den an- gestandigen Vortrag „über communale Bauten im Vereinsbezirk“. Nachdem Redner statistische Mittheilungen über das Vereinsgebiet und dessen Be- völkerungsziffer gegeben hatte, führte er aus, daß die in fast allen Stadt- theilen auszuführenden Bauten die Stadt zwingen, mit ihren Mitteln sehr hausepöthlicher umzugehen. Nicht allein die Vorstädte, wie vielfach behauptet werde, bedürfen der Verbesserungen, sondern auch die communale Bauber- fassung der inneren Stadt lasse viel zu wünschen übrig, wie Redner durch den Hinweis auf den Vereinsbezirk darzuthun sucht. Bezüglich der Pflas- tungs-Methode hält es Herr Sandermann für unpracticabel, den moorigen Untergrund nur mit einer dünnen Schicht Sand zu bedecken und darauf Steine zu pflastern, welche auf der unteren Seite oft viel schlimmer sind als auf der Kopffseite. Dadurch entbehren die Steine des festen Haltes. Durch die Erschütterungen trete dann bei Regenwetter der moorige Untergrund, unter bekannter Straßentiefe, zu Tage. Nach der Ansicht des Redners würde eine Lage Schlacke statt des Sandes diesen Uebelstand beseitigen und gleich- zeitig eine gute Drainage abgeben. — In der folgenden Debatte wurde von verschiedenen Seiten über die mangelhafte Controlle bei Ausführung der städtischen Bauten, namentlich der Pflasterungs-, Canalisirungs- und Leitungs- arbeiten, Klage geführt. Es wurde darauf hingewiesen, es müsse ein besseres Zueinandergehen der einzelnen Theile des städtischen Baufwerks eintreten, damit sich nicht die Fälle so häufig ereigneten, daß in Folge von Canal-, Wasser- und Gas-Zuleitungen, die zu gleicher Zeit bei einfachen Kosten an- gelegt werden könnten, das Pflaster dreimal aufgerissen und unter dreifachen Kosten dreimal wieder gelegt werden müßte.

B. Breslau, 4. Novbr. [Der Verein der Breslauer Colonial- waaren-Händler] hielt gestern Abend in der neuen Börse unter Leitung seines Vorsitzenden, Herrn Ulrich, eine zahlreich besuchte General-Versam- lung ab, um über den von der Waaren-Commission gestellten Antrag „Bil- dung eines Ehren- und Schiedsgerichts“ Beschluß zu fassen. — Um hierauf bezüglich, von Herrn Viller verfaßter Entwurf gelangte nach kurzer, aber lebhafter Debatte zur einstimmigen Annahme. Aus dem Entwurf entnehmen wir, daß die Mitglieder des Vereins in dem aus 5 Mitgliedern zu bildenden Ehrengericht die einzige Instanz zur Beilegung und Schlichtung aller etwa unter den Mitgliedern entstehenden gegenseitigen Differenzen und Streitig- keiten erblicken.

Breslau, 6. November. Angekommen: Se. Durchlaucht Fürst von Hatzfeld-Trachenberg, freier Standesherr, aus Trachenberg. Se. Durch- laucht Fürst v. Carolath-Beuthen, freier Standesherr, a. Carolath. Ihre Durchlaucht Frau Fürstin von Hatzfeld-Trachenberg, aus Trachenberg. (Zmdbl.)

D. Frankenstein, 5. Nov. [Verschiedenes.] Die seit ungefähr einem halben Jahre hier bestehende Zeitschrift „Frankensteiner Wochenblatt“, im Verlage des Buch- und Steindruckereibesizers A. Hirschfelder, hat Herr C. Kästner aus Cöthbus käuflich erworben. — Gestern Abend 10 Uhr fiel der in weiteren Kreisen bekannte Maler W. Meindorf von hier zu Dammer bei Schwirz, wohlthätig und geschäftlich thätig war, von einer Treppe und fand hier- bei augenblicklich den Tod. Der Verstorbene erfreute sich hier selbst des all- gemeinen Vertrauens und der Achtung seiner Mitbürger. — Dem Kreis- Schulen-Inspector Herrn Dr. Schandau ist das Revisorat über die hiesige evangelische Stadtschule überwiesen worden.

P. Gr. Kottuln D.-S., 2. November. [Verhaftung eines des Mordes Beschuldigten.] Am 31. Oct. cr. Abends, verhaftete der hiesige Amtsvorsteher in dem Locale des Gastwirths Latte zu Kl. Kottuln den Schneider Franz Klonnet aus Kl. Kottuln, welcher früher als Heger in den großh. Hofadon'schen Forsten Gr. Pluschnitz und dann Centawa war, — weil er beschuldigt ist, den Auszügler Wiczorek aus Gr. Pluschnitz er- schossen zu haben. p. Wiczorek wurde am 2. October cr. gegen 4 1/2 Uhr Nachmittags im Gr. Pluschnitzer Revier, 25 Schritt von der Grenze des Kottuliner Reviers, erschossen gefunden. Den Heger Klonnet aus Gr. Pluschnitz, welcher denselben fand, und als der Schuß fiel, nicht weit über 100 Schritte vom Orte der That entfernt war, hatte man zuerst im Ver- dacht, den Mord vollbracht zu haben. Er wurde vernommen, daß aber seine Unschuld dar. — Wiczorek war an diesem Tage zu ihm gekommen und hatte ihm gebeten, sich etwas Aelte zum Bedecken der Kartoffelbeete abzuha- den zu dürfen. Klonnet ertheilte ihm die Erlaubnis hierzu, bezeichnete die Stelle, wo die Aelte zu haben wären und sagte ihm, er möge nur in den Wald hinausgehen und auch einen Schnaps mitnehmen, er, Klonnet, wolle auch bald dorthin kommen. — Die öffentliche Meinung war nun bald ihren Verdacht auf p. Klonnet, welcher als Wildbied und Feind der Wiczor- rel'schen Familie bekannt ist. — Am 31. October kamen nun die Söhne des Ermordeten zu dem hiesigen Amtsvorsteher und gaben etwa Folgendes zu Protokoll: Am 26. October wäre ihr Schwager, der Maurer und Einlieger Ratus und die Häuslerochter Johanna Wiczorek aus Gr. Pluschnitz mit dem Stellenbesitzer Stabon aus Kl. Pluschnitz vom Jahrmarkt aus Loft nach Hause gefahren. Unterwegs habe ihnen p. Stabon erzählt, das Gewissen ließe ihm nirgends Ruhe, er müsse berrathen, wer den Wiczorek erschossen habe. Immer stände der Ermordete vor ihm und nur wenn er jemanden von der Familie desselben sähe, wäre ihm besser. Er (Stabon) sei am 2. October cr. mit dem Franz Klonnet und noch einem Dritten, dessen Na- men er aber erst wenn es nöthig wäre nennen würde, im Pluschnitzer Revier wildbieden gewesen. Sie sahen den alten Wiczorek im Walde, gingen auf ihn zu und Klonnet frag ihn, ob er den Förster nicht gesehen habe. Wiczorek erwiderte ihm, er habe den Förster nicht gesehen, derselbe würde aber bald zu ihm hinkommen. Darauf gingen die Wildbiede ein Stückchen von ihm weg und Klonnet sagte zu Stabon, den müssen wir erschießen, sonst wird er uns verrathen. Stabon meinte: „ach, erthieße ihn nicht, er ist ein guter Mann und wird uns nicht verrathen.“ — Klonnet hörte aber nicht darauf, sondern schlich sich wieder näher, kniete hinter einer Fichte nieder, legte sein Gewehr an, und obgleich ihm Stabon am Abfeuern derselben auf Wiczorek zu verhindern suchte, schoß er denselben nieder. Stabon meinte, er könne noch genau die Stelle angeben, wo Klonnet beim Schießen gekniet, den Wiczorek habe er noch taumeln und hinfallen sehen, dann hätten sie Angst bekommen und wären davon gelaufen. Bei ihm (Stabon) sei die Angst so groß gewesen, daß er seine Finte nicht mehr an-

sehen konnte, sie gleich am andern Tage für 1 1/2 Thaler an den Kreisföhrer in Sarnau bei Loft veräußerte und nie mehr wildbieden geben wolle. — Ferner sagten die Gebrüder Wiczorek aus, daß der Freigärtner Alexander Giebel und der Ziegmeyer Pasdjior aus Gr. Kottuln, den Klonnet am 2. October kurz vor Mittags, als sie auf dem Felde beschäftigt waren, mit einer Doppelflinte ohne Schuß (wie sie gewöhnlich Wildbiede zu tragen pflegen) in den Gr. Kottuliner Forst, welcher an den Gr. Pluschnitzer grenzt, hätten gehen sehen. Die sofort herbeigekommenen p. Giebel und Pasdjior be- stätigten die Wahrheit dieser Angabe, sagten auch, daß sie sogar einige Worte mit Klonnet gesprochen hätten und dies zu beschwören im Stande wären. Der hiesige feisgenommene Klonnet läugnete alles hartnäckig, behauptete an dem qu. Tage zu Hause gewesen zu sein und schlug darüber mehrere Zeugen vor. Den Stabon bezeichnete er als einen schlechten Menschen und die Denuncia- tion desselben gewissermaßen als Rache, weil er früher, als er noch in Plusch- nitz Heger war, ihn einmal mit Wildbied erschossen habe. Er hatte wahrcheinlich gehofft, bald wieder entlassen zu werden, denn als er in das hiesige Polizei- Gefängnis abgeführt werden sollte, brach er in lautes Weinen aus und ver- sicherte wiederholt seine Unschuld. — Die ausgenommene Verhandlung wurde an den Amtsvorstand zu Schloß Loft behufs Vernehmung des Stabon ge- sandt. — An die königliche Staatsanwaltschaft zu Oppeln sandte der hiesige Amtsvorstand ein Telegramm, worin er die Verhaftung mittheilte und um Verhaltungsmaßregeln bat. Der Staatsanwalt antwortete sofort telegraphisch, p. Klonnet solle einweisen in polizeiliche Haft bleiben und die Verhandlung eingeleitet werden. Da sich dieselbe noch in Loft befand, wurde eine genaue briefliche Mittheilung des Inhalts eingeleitet, worauf deut der Staatsanwalt die Abführung des p. Klonnet an das Kreis-Gerichts-Gefängnis in Groß- Strehlitz und die Abhaltung einer Hausung in seiner Wohnung telegra- phisch verfügte. Beides wurde sofort veranlaßt. Die Hausung brachte indes weiter nichts zu Tage und wird erzählt, daß Klonnet die Finte bereits seinem Vater, welcher in Gr. Pluschnitz lebt, und früher bei der Herrschaft Kottuln als Heger in Diensten stand, gegeben habe. — Da p. Klonnet bei seiner Verhaftung nicht ganz nüchtern zu sein schien, wurde er gestern noch einmal vorgeführt, blieb aber bei seiner Aussage stehen und wurden nun auch die Personen, welche gesehen haben sollten, daß er an diesem Tage zu Hause war, vernommen. Diese sagen aber aus, nichts darüber zu wissen, ob er wirklich zu Hause gewesen ist, sie hätten ihn nicht gesehen. Eine Person sagt sogar, er sei wahrcheinlich an diesem Tage nicht zu Hause ge- wesen, denn sie habe an diesem Tage zufällig gehört, daß seine Frau ihn gegen Mittag erwartet habe. Hiernach ist also fast mit Bestimm- heit anzunehmen, daß Klonnet der Mörder ist. — Er soll auch an mehreren Stellen gesagt haben, von den Wiczoreks müsse er einen erschießen. Diese sollen nämlich, wie verlautet, schuld sein, daß er seine Stellen als Heger verlor. — Bereits früher hoffte der hiesige Amtsvorstand den r. Klonnet als vermeintlichen Mörder inhaftiren zu können. Es ging nämlich das Gerüde, Wiczorek sei mit gehadtem Blei und Schrot erschossen. Einige Tage nach dem Mord wurde in dem Local des Gastwirths Karger hieselbst ein Schrot- beutel, enthaltend Schrot und vierantige gehadte Bleikugeln, gefunden und mußte man, daß Klonnet denselben verloren habe, da er an diesem Tage im Local anwesend war. Um dies nun genau festzustellen, gab man einer Person den Beutel und schickte sie in die Wohnung des Klonnet mit dem Auftrage zu sagen, sie habe den Beutel gefunden. Klonnet entriß ihr sofort den Beutel mit den Worten, gib her den Beutel, das ist mein Beutel, ich habe ihn verloren. Der Amtsvorstand confiscirte nun dem Klonnet den Beutel wieder und zog genaue Erkundigungen ein, ob Wiczorek wirklich mit solchem Blei und Schrot erschossen sei, wobei sich jedoch herausstellte, daß derselbe nicht mit gehadtem Blei, sondern mit Schrot Nr. 3 erschossen wurde.

Berlin, 5. November. Der Beginn des heutigen Geschäfts fand unter einer im Ganzen nicht ungünstigen Tendenz statt. Die Course der tonan- gehenden Speculationspapiere hielten mit etwas höheren Notirungen ein- gelegt und der Verkehr schien sich in lebhafterer Weise entwickeln zu wollen. Auch auf dem Geldmarkte war insofern eine allmähliche Besserung zu con- statiren, als der Privatdiscont sich billiger stellte; feinste Briefe fanden zu 4 1/2 pCt. Unterkommen. Die bessere Disposition war aber nur von kurzer Dauer und es bemächtigte sich bald der Börse eine Erschlaffung, die schließ- lich in eine ausgesprochen matte Haltung überging. Die Vertheilung ist zum großen Theil von dem wiederholten Rückgang der Actien der Preuss. Hypo- thekenbank (Spielhagen) abzuleiten. Auch gegen die Disconto-Commandit- Antheile ging die Contremine von Neuem und nicht ohne Erfolg vor. So dominierte denn heute wieder die Baisse auf dem Speculationsmarkte, während für Casaware die Haltung im Ganzen leichtlich fest war. Die internationa- len Speculationsseffecten gingen langsam, aber stetig zurück, obne daß der Verkehr größere Ausdehnung gewonnen hätte. Das Gesamtergebnis der heu- tigen rüchläufigen Bewegung blieb aber im Gegenjah zu den gestrigen Schluss- Coursen belanglos. Auch die österr. Nebenbahnen hielten sich meist im gestrigen Niveau, nur Raishan-Derberger und Rudolfsbahn ließen etwas nach. Galizier waren wenig fest. Die lokalen Speculationspapiere blieben mit Ausnahme von Disconto-Commandit-Antheilen unbeelegt. Dortmund Union matt. Es notiren: Disconto-Commandit 119,50, ult. 121,25—118,50, Dort- munder Union 10,10, Laurahütte 71,75, ult. 72,25—71,25. Auswärtige Staatsanleihen wurden lebhafter als an den vorhergegangenen Tagen ge- handelt, im Allgemeinen waltete aber auf diesem Gebiete das Angebot vor, so daß die Notirungen meist Ermäßigungen erfuhr. Russische Werthe waren indeß sehr fest. Prämienanleihen zogen sehr erheblich im Course an, auch Bodencredit notirt höher, preussische und andere deutsche Staatspapiere sind wenig verändert. Preussische Central-Bodencredit-Pfandbriefe, in gutem Verkehr, wurden für Pariser Rechnung gekauft. In Eisenbahn-Prioritäten ging wenig um. Auf dem Eisenbahnpfandbriefmarkt blieb der Umsatz gering, trotz der theilweis niedrigeren Course war die Stimmung doch ziemlich fest. Anhalter und Potsdamer besser, Halberstädter matter, Oberschle- sische schwächer. Leichte Bahnen vernachlässigt. Rumänen wenig fest. — Bankactien, in besserer Tendenz, waren auch nicht ganz unbeelegt. Braunschweiger Credit beliebt, Frankfurter Wechselbank höher, Hübner und Badische Bank steigend, Hannoversche Bank und Spritbank Weide animirt, Generebank, Schlesische Banknoten belagert; Hamburger Bankpapiere zu besserem Course in guter Frage. Mecklenburger Hypoth. und Mecklen- burger Bodencredit anziehend, auch Norddeutsche Grundcredit erhöhte die Notiz. Inbustriepapiere fanden nur theilweise Beachtung. Braueractien fanden gute Beachtung, Potsdamer Brauerei anziehend, Landré gefragt, Tiroler begehrt, Böhmisches Brauhaus regte, Westend anziehend, Germania, Waggonleihanstalt lebhaft, Kramsta höher. Vereinigte Ludenwalder Tuch- fabrik steigend, Bazar zog im Course an, Reizer Maschinen besser, Hartmann niedriger, Centrum lebhaft, Hibernia besser, Aplerbecker, Arenberger, Bodmer, Mariäth-Welschische, Massener und Zarnowitzer beborzagt und zum Theil steigend, Phönix A fest. — Um 2 1/2 Uhr: matt. Credit 336 1/2, Com- barden 182, Franzosen 489, Reichsbank 153 1/2, Disconto-Comm. 117, Dortm. Union 10,10, Laurahütte 70 1/2, Köln-Mindener 90 1/2, Rhein. 107 1/2, Bergische 77 1/2, Rumänen 29 1/2. (Bant- und S.-S.)

[Rumänische Eisenbahngesellschaft.] Wie die „Brenzeitung“ hört, begiebt sich in den nächsten Tagen ein Bevollmächtigter der Rumänischen Eisenbahnen-Gesellschaft nach Bularest, um dort an Ort und Stelle die Ver- handlungen wegen Ausgleichung der bestehenden Differenzen und eventuell wegen Verkauf der Bahnen aufzunehmen. Bekanntlich läuft der neueste Plan darauf hinaus, an Stelle der Actien ein neues Staatspapier zu creiren; über dieses Staatspapier schreibt man der „Allg. Ztg.“ aus Bularest: Die Sicherheit des in Aussicht genommenen Staatspapiers würde viel größer sein als z. B. die der rumänischen Rente, da außer der allgemeinen Sicher- heit durch die Staatseinnahmen auch noch die Eisenbahnen selbst die Unter- lage bilden würden. Wenn die Vortheile dieses Arrangements für die Actionäre sehr in die Augen springen sind, so sind sie für den rumänischen Staat noch größer. Wie schon gesagt, würde der- selbe an Zinsen nicht mehr zahlen als die jährlichen 18 Millionen, zu welchen er jetzt schon verpflichtet ist; der Zinsfuß zu diesen 18 Millionen, welchen das Erträgnis der Bahnen liefert, würde bedeutend größer sein, als er jetzt ist, denn es würde vor allen Dingen Einigkeit in die Verwaltung kommen und dieselbe sehr vereinfacht werden. Heute ist die Verwaltung der Bahnen ab- hängig von der General-Direction, von dem Verwaltungsrath in Bularest, von dem Aufsichtsrath in Berlin und schließlich noch von der General-Di- rection der Staatsbahn in Wien, da es ja eine bekannte Sache ist, daß die General-Direction in Bularest eigentlich nur eine Filiale der Wiener Staats- bahngesellschaft ist. Auch würde die Verwaltung bedeutend viel billiger werden, denn sie brauchte ihren Sitz nicht in einem Palais zu haben, für welchen ein Miethspreis gezahlt wird, wie er in Bularest noch nicht dagewesen ist. Sie brauchte an den General-Director und mehrere Subdirectoren nicht geradezu fabelhafte Gehalte zu zahlen und könnte beispielsweise auch je 10 für 50,000 Francs jährlich einen sehr tüchtigen General-Director finden. Sie könnte brauchbare Beamte anstellen, ohne nach deren Nationalität zu fragen und die französische Nationalität extra zu honoriren; sie brauchte keinen geheimen Eisenbahnfonds; sie brauchte keine Kuppelreise für den Jockeyklub auszugeben u. s. w. Außerdem hätte die Regierung den Vortheil, daß alsdann sämt- liche Eisenbahnen in Rumänien, mit Ausnahme der Cernowitz-Jassy-Bahn, Staatsbahnen sein würden und eine gemeinsame Vertheilung erhalten.

